

>>> Satzung des „Fördervereins für Musik“ e.V. <<<

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

01. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Musik“, abgekürzt „FfM“.
02. Er hat den Sitz in Leiferde.
03. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gifhorn eingetragen.
04. Gerichtsstand ist Gifhorn.
05. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

01. Der Verein hat den Zweck, die Jugendarbeit und die musikalische Ausbildung zu fördern und finanziell zu unterstützen.
02. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
03. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur musikalischen Förderung oder Darbietung über Beiträge, Spenden, Veranstaltungen und Gebühren.
04. Der Verein zeichnet sich allein verantwortlich für die Planung und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen innerhalb der Ausbildung und des Vereins .
05. Der Verein koordiniert und überwacht die Durchführung des Musikunterrichts.

§ 3

Selbstlosigkeit

01. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
02. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
03. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
04. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
05. Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 4

Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
02. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
03. Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
04. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
05. Austritt eines Mitgliedes ist bis zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf der Frist schriftlich zu erklären.
06. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
07. Der Ausschluss ist ebenso möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, dem Verein materiell oder finanziell schädigt oder mit seinem Beitrag 3 Monate im Rückstand ist.
Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Beiträge

01. Die Mitglieder zahlen Mindestbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9).
02. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
03. Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils am Beginn.

§ 6

Vermögenshaftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand
Nach Mitgliederbeschluss in der Fassung vom 27.04.2007.

**entfallen wird künftig : der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die stellvertretende Schriftführer/in
der/ die stellvertretende Schatzmeister/in**

01. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
02. Der Vorstand besteht aus
der oder dem ersten Vorsitzenden,
der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
Die Vorgenannten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Zu den Sitzungen des Vorstands können beratend weitere Personen hinzugezogen werden.
03. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
04. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
05. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Entwicklung des Vereinslebens, insbesondere Planung von Unterricht und Veranstaltungen
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen und die Einhaltung von Verträgen
06. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
07. Im Rahmen der laufenden Geschäfte anfallende Ausgaben können auf Nachweis ersetzt werden.
08. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern muss innerhalb von 7 Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden.
09. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch mündlich oder fernmündlich abgefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist. Mündlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Vorsitzenden und eines zweiten Vorstandsmitglieds zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
02. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
03. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge (s. § 5) und Satzungsänderungen.
04. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Auch kurzfristig können Tagesordnungspunkte und Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
Die Frist für die Einladung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
05. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. In ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
06. Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
07. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Satzungsänderung

01. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
02. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und zusätzlich vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

01. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
02. Um den Vereinszweck dauerhaft sicherzustellen, fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ebenso bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen (Sach- und Geldwerte) der Leiferder ev.luth. St. Viti Kirchengemeinde zu, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendarbeit der Leiferder ev.luth. St. Viti Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 25 . Februar. 2004 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Leiferde, den 25. 02 . 2004